

AMTSBLATT

14.07.2023 - Ausgabe 15/2023

Öffentliche Bekanntmachungen

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Donnersbergkreises
für das Haushaltsjahr 2023**

115

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Umlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter
www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der
Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der

Haushaltssatzung des Donnersbergkreises

für das Haushaltsjahr 2023

I.

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat auf Grund des § 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) in Verbindung mit § 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), und § 18 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 (GVBL. S. 57 ff.) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 22.06.2023, unter Aufhebung des Beschluss vom 14.12.2022, folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	152.390.355 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	151.983.735 €
der Jahresüberschuss auf	406.620 €

2. im **Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	+ 3.894.669 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.841.750 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.084.272 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf ¹⁾	- 12.242.522 €
¹⁾ ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 8.347.853 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	12.242.522 Euro
zusammen auf	12.242.522 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

2.655.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

2.124.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 90.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Entsprechend des Wirtschaftsplans 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaft sind keine Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen notwendig.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Jagdsteuer auf 20 v. H.

§ 7 Kreisumlage

Gemäß § 31 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413), erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und den Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird auf 43 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Nachrichtlich:

Kreisumlage 2016 : 30.872.326 €	Kreisumlage 2020 :	35.719.433 €
Kreisumlage 2017 : 32.904.198 €	Kreisumlage 2021 :	39.889.760 €
Kreisumlage 2018 : 35.952.205 €	Kreisumlage 2022 (Plan) :	39.200.000 €
Kreisumlage 2019 : 33.954.923 €	Kreisumlage 2023 (Plan) :	39.580.000 €

§ 8 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021	- 43.003.325,95 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022	- 52.315.949,95 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023	- 51.909.329,95 €

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Altersteilzeitregelungen gibt es nur noch für die tariflich Beschäftigten. Nach dem derzeit aktuell gültigen Tarifvertrag (TVFlexAZ) können Beschäftigte frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres Altersteilzeit beantragen.

Zum Stichtag 01.01.2023 befinden sich zwei tariflich Beschäftigte in der Aktivphase und zwei in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

II.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, hat mit Schreiben vom 30.06.2023, eingegangen 30.06.2023, unter Az.: 1140-0001#2023/0016-0382 Ref_21a die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan unter folgendem Ergebnis geprüft:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Donnersbergkreis für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 12.242.522 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird in Höhe von 6.525.261 € genehmigt.
In Höhe von 5.717.261 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.
2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung des Landkreises Donnersbergkreis für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 2.655.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite bis zu 2.124.000 € aufgenommen werden müssen.
3. Die unter den vorstehenden Nrn. 1 und 2 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Donnersbergkreises und dessen Eigenbetriebes nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
4. Die dem Landkreis Donnersbergkreis im Haushaltsjahr 2023 zufließenden Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken sowie der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung des Landkreises zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.
5. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen vom Landkreis Donnersbergkreis und dessen Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahme bedarf - nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Donnersbergkreis

und dessen Eigenbetriebs nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

6. Für den Fall, dass entgegen der Haushaltsplanung 2023 der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich in 2023 (auch nach Beschluss eines eventuellen Nachtragshaushaltes 2023) und in den Haushaltsfolgejahren nicht in allen Haushaltsjahren des Planungszeitraumes erzielt wird, ergehen meine erteilten Genehmigungen unter der Auflage, dass die nach dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12. Januar 2022 (Az.: 1144-0004#2018/0002-0301 334) verlangten Finanzierungsmaßnahmen, welche nachhaltig sein und auf kommunalpolitischer Entscheidung beruhen müssen, von Ihnen unverzüglich nachzuholen, also nachträglich zu beschließen und umzusetzen sind.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 der Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m § 1 der Hauptsatzung des Donnersbergkreises vom Tage der Bekanntmachung an, an 7 Werktagen bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in 67292 Kirchheimbolanden, Uhlandstraße 2, Zimmer 205 und 206, während der nachstehenden Dienstzeiten:

Vormittags		Nachmittags	
montags bis donnerstags	8.00 – 12.30 Uhr	montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr	donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Alternativ kann der Haushaltsplan auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:

www.donnertsberg.de/donnertsbergkreis/Bürgerservice/LeistungenA-Z/Finanzen& Steuern/Haushaltspläne

IV.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 11.07.2023
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat